



GxP German Properties AG

Berlin

**WKN A2E4L0
ISIN DE000A2E4L00**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, 8. Juni 2022, um 10:00 Uhr (MESZ),

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ein. Die virtuelle Hauptversammlung wird aus einem Konferenzraum in der Junghofstraße 14 (6. Stock), 60311 Frankfurt am Main, im Internet übertragen.

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie wird die diesjährige Hauptversammlung erneut virtuell ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durchgeführt. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur Durchführung und Teilnahme unter II. und III. dieser Einladung.

I. TAGESORDNUNG

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für die GxP German Properties AG zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Die vorstehend genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://gxpag.com/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die Hauptversammlung hat daher zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keinen Beschluss zu fassen.

Der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellte Jahresabschluss der GxP German Properties AG zum 31. Dezember 2021 weist einen Bilanzverlust aus. Daher sieht die Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung eines Bilanzgewinns vor.

TOP 2 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Vorstand für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Aufsichtsrat für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

TOP 5 Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der GxP German Properties AG mit Sitz in Berlin auf die Paccard eight AG mit Sitz in Frankfurt am Main als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Absatz 5 Umwandlungsgesetz i.V.m. §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out)

Gemäß § 62 Absatz 5 Satz 1, i.V.m. Absatz 1 UmwG kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit einer Verschmelzung auf eine übernehmende Aktiengesellschaft, der Aktien in Höhe von mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören (Hauptaktionär), innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre

(Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach §§ 327a ff. AktG beschließen (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out).

Das Grundkapital der GxP German Properties AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 210330 B (nachfolgend auch „**GxP AG**“) beträgt EUR 11.642.209,00 und ist eingeteilt in 11.642.209 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (nachfolgend auch „**GxP-Aktien**“). Der Paccard eight AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 126446 (nachfolgend auch "**Paccard AG**") gehören im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung unmittelbar 10.595.395 GxP-Aktien. Die GxP AG hält zu diesem Zeitpunkt keine eigenen Aktien. Demnach hält die Paccard AG rund 91,01 % des Grundkapitals der GxP AG. Die Paccard AG ist damit Hauptaktionärin der GxP AG im Sinne von § 62 Absatz 5 Satz 1 UmwG. Ihren Aktienbesitz von mehr als 90 % des Grundkapitals der GxP AG hat die Paccard AG durch eine Depotbestätigung der Liberium Wealth Limited nachgewiesen.

Die Paccard AG beabsichtigt, von der Möglichkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs Gebrauch zu machen.

Zu diesem Zweck hat die Paccard AG dem Vorstand der GxP AG mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 die Absicht mitgeteilt, die GxP AG (als übertragende Gesellschaft) auf die Paccard AG (als übernehmende Gesellschaft) zu verschmelzen und im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der GxP AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durchzuführen (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out).

Mit Schreiben vom 22. Februar 2022 hat die Paccard AG an den Vorstand der GxP AG das förmliche Verlangen im Sinne des § 62 Absatz 5 i.V.m. Absatz 1 UmwG i.V.m. § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG gerichtet, die Hauptversammlung der GxP AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Paccard AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach § 62 Absatz 5 i.V.m. Absatz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen (förmliches Übertragungsverlangen).

Mit Schreiben vom 12. April 2022 hat die Paccard AG ihr Verlangen vom 22. Februar 2022, einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der GxP AG im Zusammenhang mit der Verschmelzung herbeizuführen, gegenüber der GxP AG nach § 62 Absatz 5 i.V.m. Absatz 1 UmwG i.V.m. § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG konkretisiert und mitgeteilt, dass sie die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären als Gegenleistung für die Übertragung ihrer Aktion auf die Paccard AG zu gewähren ist, auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Thierschplatz 6, 80538 München ("**A&M**"), vom 12. April 2022 ermittelt und am selben Tag auf EUR 6,02 je GxP-Aktie festgelegt hat. Aufgrund einer zeitlichen Verschiebung des ursprünglich geplanten Termins für die Hauptversammlung 2022 der GxP AG hat A&M ihre gutachtliche Stellungnahme vom 12. April 2022 unter Berücksichtigung vorgenannter Datumsänderung zum Bewertungsstichtag 8. Juni 2022 aktualisiert und die für die Ermittlung und Festlegung der angemessenen Barabfindung auf EUR 6,02 je GxP-Aktie maßgeblichen Werte erneut bestätigt.

Die Paccard AG hat dem Vorstand der GxP AG ebenfalls am 12. April 2022 und damit vor Einberufung dieser Hauptversammlung eine Erklärung der Quirin Privatbank AG, Berlin, übermittelt, in der diese unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Paccard AG übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses (§ 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG) unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 6,02 je auf die Paccard AG übertragener GxP-Aktie zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen nach § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Absatz 2 AktG zu zahlen.

Die GxP AG und die Paccard AG haben am 13. April 2022 einen notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag (Urkundenrolle 29 / 2022 des Notars Dr. Thomas Lang Amtssitz in Frankfurt am Main) geschlossen, mit dem die GxP AG als übertragender Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Paccard AG als übernehmenden Rechtsträger überträgt. Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe nach § 62 Absatz 5 Satz 2 UmwG, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung der GxP AG auf die Paccard AG die Minderheitsaktionäre der GxP AG ausgeschlossen werden. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der GxP AG nach § 62 Absatz 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der GxP AG auf die Paccard AG als Hauptaktionärin mit dem Vermerk nach § 62 Absatz 5 Satz 7 UmwG, dass dieser

Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der Paccard AG wirksam wird, im Handelsregister der GxP AG eingetragen wird. Die Verschmelzung wird sodann als Konzernverschmelzung ohne Gewähr von Anteilen erfolgen.

Die Paccard AG hat der Hauptversammlung der GxP AG einen schriftlichen Bericht erstattet, in dem insbesondere die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden. Vorsorglich haben die Vorstände der Paccard AG und der GxP AG zudem gemeinsam einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Verschmelzung und der Verschmelzungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (gemeinsamer Verschmelzungsbericht). Der vom Landgericht Berlin – Kammer für Handelssachen 102 – mit Beschluss vom 27. Januar 2022, berichtigt durch Beschluss vom 11. Februar 2022 (Aktenzeichen: 102AR 13/21 AktG), auf Antrag der Paccard AG als Hauptaktionärin ausgewählte und bestellte sachverständige Prüfer, die Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Giradetstraße 2, 45131 Essen (nachfolgend auch "**IVC**"), hat die Angemessenheit der Barabfindung bestätigt. IVC wurde in demselben Beschluss auf gemeinsamen Antrag der Vorstände der Paccard AG und der GxP AG zudem zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer bestellt und hat vorsorglich gemäß §§ 60, 12 UmwG einen Prüfungsbericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrages zwischen der Paccard AG als übernehmender Gesellschaft und der GxP AG als übertragender Gesellschaft erstattet.

Nach § 62 Absatz 5 Satz 7 UmwG ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der GxP AG mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Paccard AG wirksam wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der GxP German Properties AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Absatz 5 Umwandlungsgesetz und §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Paccard eight AG mit Sitz in Frankfurt am Main (Hauptaktionärin) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 6,02 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der GxP German Properties AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Ab dem Tag der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung sowie auch während der virtuellen Hauptversammlung sind die gemäß § 62 Absatz 5 Satz 5 und Satz 8 UmwG i. V. m. § 327c Absatz 3 AktG auszulegenden Unterlagen zusammen mit dieser Einberufung sowie weiterhin die nach §§ 62 Absatz 5 Satz 3, Absatz 3 Satz 1, 63 Absatz 1 UmwG nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages ausgelegten Unterlagen im Internet unter

<https://gxpag.com/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- der Verschmelzungsvertrag vom 13. April 2022 zwischen der GxP AG als übertragender Gesellschaft und der Paccard AG als übernehmender Gesellschaft einschließlich Anlagen;
- die Jahresabschlüsse der GxP AG, jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 sowie vorsorglich die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021; Lageberichte waren für die GxP AG als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in allen drei Geschäftsjahren nicht aufzustellen; entsprechendes gilt für Konzernlageberichte;
- der nach § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG von der Paccard AG in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der GxP AG erstattete schriftliche Übertragungsbericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der GxP AG auf die Paccard AG sowie zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung nebst Anlagen, insbesondere der gutachtlichen Stellungnahme von A&M vom 22. April 2022 sowie der Gewährleistungserklärung der Quirin Privatbank AG vom 12. April 2022 gemäß § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Absatz 3 AktG;
- der Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers IVC gemäß § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Absatz 2 Sätze 2 bis 4, 293e AktG über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung
- die Jahresabschlüsse der Paccard AG, jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 (damals noch Paccard eight GmbH bzw. zuvor Summit RE eight GmbH); Lageberichte waren für die Paccard AG als

kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB gemäß § 264 Absatz 1 Satz 4 HGB in allen drei Geschäftsjahren nicht aufzustellen, diese waren daher auch nicht gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 2 UmwG zu veröffentlichen;

- der nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der Paccard AG und der GxP AG vom 13. April 2022 einschließlich seiner Anlagen;
- der nach §§ 60, 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers IVC für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrages zwischen der GxP AG als übertragender Gesellschaft und der Paccard AG als übernehmender Gesellschaft einschließlich seiner Anlagen.

II. INFORMATIONEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG OHNE PHYSISCHE PRÄSENZ DER AKTIONÄRE ODER IHRER BEVOLLMÄCHTIGTEN

Gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ("**COVID-19-Gesetz**") hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die ordentliche Hauptversammlung 2022 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten und den Aktionären die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung an bzw. in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Ort der virtuellen Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Junghofstraße 14 (6. Stock), 60311 Frankfurt am Main.

Die virtuelle Hauptversammlung wird vollständig in dem passwortgeschützten Online-Portal zur virtuellen Hauptversammlung ("**HV-Portal**") unter

<https://gxpq.com/investor-relations/hauptversammlung/>

live in Bild und Ton für alle ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten im Internet übertragen. Die für den Zugang zum HV-Portal erforderlichen Zugangsdaten erhalten die ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten mit ihrer Stimmrechtskarte. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt über elektronische Kommunikation (elektronische Briefwahl) sowie durch Vollmachtserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten wird ein Fragerecht eingeräumt, wonach Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingereicht werden können (wobei der Tag der Hauptversammlung nicht mitzuzählen ist). Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die ihr Stimmrecht über elektronische Kommunikation ausgeübt haben, können über elektronische Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung erheben.

Wir bitten die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

III. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR TEILNAHME UND STIMMRECHTSAUSÜBUNG

1. **Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 123 Absatz 2 bis 4 AktG i.V.m. § 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 COVID-19-Gesetz i.V.m. § 16 der Satzung**

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am **Mittwoch, 1. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift in Textform (§ 126b BGB) anmelden:

GxP German Properties AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per Telefax an: +49 (0)89 210 27 289
oder per E-Mail an: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes sollte möglichst der Anmeldung beigefügt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss in jedem Fall ebenfalls bis spätestens am **Mittwoch, 1. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** der Gesellschaft unter folgender Adresse

GxP German Properties AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per Telefax an: +49 (0)89 210 27 289
oder per E-Mail an: inhaberaktien@linkmarketservices.de

zugehen. Zum Nachweis der Berechtigung ist eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Letztintermediärs (d.h. des depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) über den Aktienbesitz notwendig. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der virtuellen Hauptversammlung, also auf den **Mittwoch, 18. Mai 2022, 0:00 Uhr (MESZ)**, zu beziehen ("**Nachweisstichtag**").

Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Verfügbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich insoweit nicht von

einem teilnahmeberechtigten Aktionär bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes wird den teilnahmeberechtigten Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten die Stimmrechtskarte für die virtuelle Hauptversammlung übersandt. Der jeweiligen Stimmrechtskarte sind unter anderem die notwendigen Zugangsdaten für das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft zu entnehmen, über das die virtuelle Hauptversammlung übertragen wird und über das das Stimmrecht und weitere Aktionärsrechte ausgeübt werden können. Auf der Stimmrechtskarte gibt es die Möglichkeit der Bevollmächtigung Dritter und die Möglichkeit der Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters. Um den rechtzeitigen Erhalt der Stimmrechtskarte sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, gegebenenfalls über ihre depotführenden Institute (Letztintermediäre), frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises Sorge zu tragen.

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Aktionäre haben gemäß §§ 126, 127 AktG die Möglichkeit, Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern im Vorfeld der Hauptversammlung nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen zu übermitteln:

Gegenanträge und Wahlvorschläge im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an

GxP German Properties AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per Telefax an: +49 (0)89 210 27 298
oder per E-Mail an: antraege@linkmarketservices.de

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Spätestens am **Dienstag, 24. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter vorstehenden Kontaktdaten zugegangene und ordnungsgemäße – im Falle eines Gegenantrags insbesondere mit einer Begründung versehene – Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Internet unter

<https://gxpaq.com/investor-relations/hauptversammlung/>

unter Angabe des Namens des beantragenden bzw. vorschlagenden Aktionärs – und im Falle eines Gegenantrags der Begründung – zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gemäß § 126 Absatz 2 AktG bzw. gemäß §§ 127, 126 Absatz 2 AktG müssen Gegenanträge und deren Begründung sowie Wahlvorschläge in den dort aufgelisteten Fällen nicht zugänglich gemacht werden, z. B. wenn sich dadurch der Vorstand strafbar machen würde oder wenn aufgrund des Antrags ein gesetzes- oder satzungswidriger Beschluss der Hauptversammlung ergehen würde. Des Weiteren muss eine Begründung nicht zugänglich gemacht werden, wenn diese insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Wahlvorschläge müssen insbesondere nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Wahlvorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der zu wählenden Person enthält oder wenn keine Angaben zu der Mitgliedschaft der zu wählenden Person in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien erfolgt sind.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärseigenschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags oder Wahlvorschlags nachzuweisen.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge gestellt oder Wahlvorschläge unterbreitet werden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Gegenantrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

3. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000, das entspricht mindestens 500.000 Stückaktien, erreichen, können schriftlich (§ 126 BGB) verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das schriftliche Verlangen muss der Gesellschaft spätestens am **Samstag, 14. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugegangen sein. Wir bitten, ein derartiges Verlangen an folgende Postadresse zu richten:

GxP German Properties AG
Der Vorstand
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist § 70 AktG zu beachten. Der Antrag ist von allen Aktionären, die zusammen das erforderliche Quorum erreichen, oder ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung. Sie werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://gxpaq.com/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich gemacht.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten oder mittels elektronischer Briefwahl

Gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 COVID-19-Gesetz hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und die Aktionäre ihre Stimmen in der virtuellen Hauptversammlung über elektronische Kommunikation (elektronische Briefwahl) und Vollmachtserteilung abgeben.

a) Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte nach entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Damit ein

Bevollmächtigter die virtuelle Hauptversammlung über das HV-Portal verfolgen und eine elektronische Briefwahl oder eine Erteilung von (Unter-)Vollmacht auch auf elektronischem Weg über das HV-Portal vornehmen kann, benötigt dieser Bevollmächtigte die Zugangsdaten des Aktionärs für das HV-Portal. Bei Erteilung der Vollmacht gleichzeitig mit der Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung werden die Zugangsdaten direkt an den Bevollmächtigten übersandt. Ansonsten ist die Weitergabe der Zugangsdaten an den Bevollmächtigten durch den Aktionär erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Absatz 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB), sofern keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird, oder können alternativ über das HV-Portal über die Internetseite der Gesellschaft vorgenommen werden.

Formulare zur Bevollmächtigung sind in der Stimmrechtskarte zur virtuellen Hauptversammlung enthalten, werden den Aktionären übermittelt und stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://gxpag.com/investor-relations/hauptversammlung/>

zur Verfügung.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder geschäftsmäßig Handelnde) erteilt, gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften des § 135 AktG, die unter anderem verlangen, dass die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten ist. Hier können daher Ausnahmen von dem allgemeinen Textformerfordernis gelten. Wir bitten daher Aktionäre, sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Auch benennen wir unseren Aktionären wieder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter, der ihre Stimmen auf der virtuellen Hauptversammlung entsprechend ihren Weisungen vertritt.

Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter wird das Stimmrecht nur aufgrund ausdrücklicher und eindeutiger Weisungen ausüben. Deshalb müssen die Aktionäre zu den Gegenständen der Tagesordnung, zu denen sie eine Stimmrechtsausübung wünschen, ausdrückliche und eindeutige Weisungen erteilen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Sollte zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine

Einzelabstimmung stattfinden, ist eine Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt zu erteilen. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, wird sich die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nimmt keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegen.

Die Erteilung von Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie der Widerruf oder die Änderung dieser Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Ein Formular für die Vollmachts- und Weisungserteilung wird den Aktionären, die sich fristgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, mit der Stimmrechtskarte zur virtuellen Hauptversammlung übersandt. Außerdem stellen wir unseren Aktionären im Internet unter

<https://gxpaq.com/investor-relations/hauptversammlung/>

ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht für die virtuelle Hauptversammlung zur Verfügung; das Formular kann auch unter der folgenden Adresse bei der Gesellschaft angefordert werden.

GxP German Properties AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per Telefax an: +49 (0)89 210 27 289
oder per E-Mail an: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Vollmachten sowie Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen bis zum **Montag, 6. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein und sind zu übersenden an:

GxP German Properties AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per Telefax an: +49 (0)89 210 27 289
oder per E-Mail an: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Aktionäre können außerdem über das HV-Portal unter

<https://gxpaq.com/investor-relations/hauptversammlung/>

Vollmachten an Dritte und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen. Bevollmächtigungen sowie die Erteilung von Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können über das HV-Portal – auch über den 6. Juni 2022 hinaus – noch bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung, der durch den Versammlungsleiter angekündigt wird, übermittelt, widerrufen oder geändert werden.

Wird eine Vollmacht sowohl in Textform übermittelt als auch über das HV-Portal erteilt, wird unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gesellschaft ausschließlich die über das HV-Portal abgegebene Vollmacht als verbindlich behandelt.

b) Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihr Stimmrecht auch durch elektronische Briefwahl ausüben. Briefwahlstimmen können ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über das HV-Portal unter der Internetseite

<https://qxpq.com/investor-relations/hauptversammlung/>

abgegeben werden.

Auch im Fall der elektronischen Briefwahl sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Die notwendigen Zugangsdaten für das HV-Portal können die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten der Stimmrechtskarte entnehmen, die ihnen nach fristgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßem Nachweis des Anteilsbesitzes übersandt wird. Briefwahlstimmen können über das HV-Portal bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung, der durch den Versammlungsleiter angekündigt wird, übermittelt, widerrufen oder geändert werden.

Wenn neben elektronischen Briefwahlstimmen auch Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand eingehen, werden stets die elektronischen Briefwahlstimmen als vorrangig angesehen; der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter wird insoweit von einer ihm erteilten Vollmacht keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten.

Bevollmächtigte Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellte bevollmächtigte Rechtsträger können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen.

Elektronische Bestätigung der Stimmabgabe

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, die Stimmrechte im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben, erhalten von der Gesellschaft eine elektronische Bestätigung über die elektronische Ausübung der Stimmrechte entsprechend den Anforderungen des § 118 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 AktG i.V.m. Art. 7 Absatz 1, Art. 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Diese Bestätigung wird nach Abgabe der elektronischen Briefwahl im HV-Portal dem Aktionär oder im Falle der Bevollmächtigung dem Bevollmächtigten unmittelbar bereitgestellt.

Wird die Stimme nicht durch den Aktionär selbst, sondern durch einen Intermediär im Sinne des § 67a Absatz 4 AktG mittels elektronischer Briefwahl abgegeben, so hat der Intermediär die elektronische Bestätigung über die elektronische Ausübung des Stimmrechts gemäß § 118 Absatz 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Die Gesellschaft behält sich vor, sich eines Dritten zur Übermittlung der elektronischen Bestätigung der Stimmabgabe zu bedienen.

Nachweis der Stimmzählung

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können gemäß § 129 Absatz 5 Satz 1 AktG von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung, das heißt bis zum **Freitag, 8. Juli 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, eine Bestätigung verlangen, ob und wie die abgegebenen Stimmen gezählt wurden. Die Anforderung kann im HV-Portal nach Ende der Hauptversammlung bis zum **Freitag, 8. Juli 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, vorgenommen werden.

Die Gesellschaft oder ein von ihr zur Übermittlung der Bestätigung beauftragter Dritter wird dem Aktionär oder dessen Bevollmächtigten in diesem Fall eine Bestätigung entsprechend den Anforderungen des § 129 Absatz 5 Satz 2 AktG i.V.m. Art. 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 innerhalb der fünfzehntägigen Frist gemäß Art. 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 übermitteln.

Werden die Stimmen nicht durch den Aktionär selbst, sondern durch einen Intermediär im Sinne des § 67a Absatz 4 AktG abgegeben und verlangt dieser die Übermittlung der vorgenannten Bestätigung, so hat der Intermediär diese Bestätigung über die Zählung

der abgegebenen Stimmen gemäß § 129 Absatz 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

5. Fragerecht der Aktionäre

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 COVID-19-Gesetz wird den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind (wobei der Tag der Hauptversammlung nicht mitzuzählen ist). Zur virtuellen Hauptversammlung angemeldete Aktionäre können ihre Fragen bis **Montag, 6. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, ausschließlich über das HV-Portal unter der Internetseite

<https://gxpq.com/investor-relations/hauptversammlung/>

einreichen. Später eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt. Ein Recht zur Einreichung von Fragen besteht nur für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die den erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben. Der Vorstand entscheidet gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 COVID-19-Gesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Im Rahmen der Fragenbeantwortung behält sich der Vorstand vor, Fragesteller namentlich zu benennen, sofern der Fragesteller sein Einverständnis zur namentlichen Nennung erklärt hat.

6. Möglichkeit des Widerspruchs gegen einen Beschluss der virtuellen Hauptversammlung

Widerspruch zur Niederschrift gegen einen Beschluss der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz kann von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten, die das Stimmrecht – persönlich oder durch Bevollmächtigte – ausgeübt haben, von Beginn der virtuellen Hauptversammlung am 8. Juni 2022 bis zu deren Schließung durch den

Versammlungsleiter im Wege elektronischer Kommunikation erklärt werden. Die Erklärung ist ausschließlich über das HV-Portal unter der Internetseite

<https://gxpaq.com/investor-relations/hauptversammlung/>

möglich.

7. Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung hat die GxP German Properties AG insgesamt 11.642.209 Stück nennbetragslose Inhaberaktien ausgegeben, die 11.642.209 Stimmen gewähren. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien, sodass die Zahl der stimmberechtigten Aktien 11.642.209 Stück beträgt.

8. Die zugänglich zu machenden Unterlagen

Von der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen im Internet auf der Internetseite der GxP German Properties AG unter

<https://gxpaq.com/investor-relations/hauptversammlung/>

in der Rubrik "Hauptversammlung 2022" zugänglich:

- der Inhalt dieser Einberufung;
- die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere
 - der Jahresabschluss der GxP German Properties AG zum 31. Dezember 2021,
 - der Konzernabschluss der GxP German Properties AG zum 31. Dezember 2021,
 - der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2021;
- die Unterlagen betreffend Tagesordnungspunkt 5, die dort einzeln aufgelistet sind;
- weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127 AktG und § 1 Absatz 2 COVID-19-Gesetz sowie die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung sowie
- Vollmachtsformular.

Nach der virtuellen Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse dort bekannt gegeben.

Berlin, im April 2022

GxP German Properties AG

Der Vorstand

Information zum Datenschutz für Aktionäre

1. Allgemeine Informationen

a) Einleitung

Die GxP German Properties AG legt großen Wert auf Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre. Mit den folgenden Datenschutzhinweisen möchten wir unsere Aktionäre über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der virtuellen Hauptversammlung informieren.

b) Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO

GxP German Properties AG

Der Vorstand
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH
Beiertheimer Allee 72
76137 Karlsruhe
Tel.: +49 30 263 91 44 0
E-Mail: info@gxpag.com

2. Informationen bezüglich der Verarbeitung

a) Datenkategorien

Wir verarbeiten insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Sitz/Wohnort,
- Aktienanzahl,
- Besitzart der Aktien,
- IP-Adresse (im Fall der Nutzung des HV-Portals) und
- Nummer der Stimmrechtskarte und Zugangscodes.

Darüber hinaus können wir auch die personenbezogenen Daten eines von einem Aktionär benannten Bevollmächtigten (insbesondere dessen Name sowie dessen Wohnort) verarbeiten. Sofern Aktionäre oder ihre Vertreter mit uns in Kontakt treten, verarbeiten wir zudem diejenigen personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um etwaige Anliegen zu beantworten (etwa die vom Aktionär oder Vertreter angegebenen Kontaktdaten, wie z. B. E-Mail-Adresse oder Telefonnummer). Weiterhin verarbeiten wir auch Informationen zur

Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur elektronischen Ausübung des Stimm-, Frage- und Widerspruchsrechts in der virtuellen Hauptversammlung.

b) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verwenden personenbezogene Daten, um Aktionären die Teilnahme an und die Ausübung von Rechten im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Ermöglichung der Teilnahme der Aktionäre an der virtuellen Hauptversammlung und der Ausübung aller Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das AktG i.V.m. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten gegebenenfalls auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, wertpapier-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO. Sämtliche Aktien der GxP German Properties AG sind Inhaberaktien. Anders als bei Namensaktien führt die GxP German Properties AG kein Aktienregister im Sinne von § 67 AktG, in das Name, Geburtsdatum und Adresse des Aktionärs sowie die Stückzahl der Aktien einzutragen sind.

c) Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Wir bedienen uns zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der virtuellen Hauptversammlung zum Teil externer Dienstleister (insbesondere bei Versand der Einladung zur Hauptversammlung sowie bei der Anmeldung zur Hauptversammlung und der elektronischen Durchführung). Dienstleister, die zum Zwecke der Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von uns nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der GxP German Properties AG. Jeder unserer Mitarbeiter und alle Mitarbeiter von externen Dienstleistern, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

d) Datenquellen

Wir bzw. unsere damit beauftragten Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten der Aktionäre in der Regel von den Kreditinstituten der Aktionäre, die diese mit der Verwahrung unserer Aktien beauftragt haben (sog. Depotbanken) sowie durch die Teilnahme der Aktionäre an der virtuellen Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte in der virtuellen Hauptversammlung.

e) Speicherdauer

Für die im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre. Grundsätzlich anonymisieren oder löschen wir personenbezogene Daten, soweit uns nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungsvorschriften zu einer weiteren Speicherung verpflichten oder eine längere Speicherung im Rahmen von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

3. Rechte von Betroffenen

Als Betroffene können sich Aktionäre jederzeit mit einer formlosen Mitteilung unter den oben unter 1. b) genannten Kontaktdaten an uns wenden, um ihre Rechte, deren Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen sind, gemäß der DSGVO auszuüben. Dazu zählen insbesondere:

- das Recht, Auskunft über die Datenverarbeitung sowie eine Kopie der verarbeiteten Daten zu erhalten (Auskunftsrecht, Art. 15 DSGVO),
- das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Ergänzung unvollständiger Daten zu verlangen (Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO),
- das Recht, die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, sowie, falls die personenbezogenen Daten veröffentlicht wurden, die Information an andere Verantwortliche über den Antrag auf Löschung (Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO),
- das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO).

Betroffene Personen haben ferner das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen.